

SATZUNG des Motorsport-Club Augsburg e.V. im ADAC (Stand: 29. März 2012)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 27. Oktober 1948 in Augsburg gegründete Club führt den Namen: „Motorsport-Club Augsburg e.V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Augsburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der VR Nr. 552 eingetragen.
- II. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC-Mitgliedern.
- III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- I. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Clubs ist die Förderung des Sportes und der dienliche Umgang mit Trainings- und Veranstaltungsorten im Sinne des Naturschutzes.
- II. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch veranschaulicht, dass der Club hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regelungen und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen Veranstaltungen durchführt.
- III. Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung und Fahrtechnikunterweisungen.
- IV. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
- V. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- VI. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden.
- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und Aufnahmegebühren deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im voraus. Diese sind fällig bis zum 31.03. des betreffenden Kalenderjahres. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen den halben Beitrag. Diejenigen, die nach dem 30. November eintreten, bleiben für den Rest des Jahres beitragsfrei, wenn Sie mit der Anmeldung den Jahresbeitrag für das folgende Kalenderjahr entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Club kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.

II. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
- b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint.

III. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs und wird durch den Vorstand desselben einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Einladung wird neben derjenigen durch Briefpost auch als schriftlich und ordnungsgemäß angesehen, wenn sie dem Clubmitglied über eine bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt wurde.

II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Sportleiters
- c) Bericht der Rechnungsprüfer
- d) Feststellung der Stimmliste
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen
- g) Anträge mit Inhaltsangabe
- h) Verschiedenes.

III. Im Rahmen der Mitgliederversammlung gemäß Abs. I wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Clubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Südbayern. Diese müssen Mitglied des ADAC Südbayern sein.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm-, und (aktives und passives) Wahlrecht.

II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Clubs.

III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Die Wahlen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet oder falls dieser zur Wahl steht, durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

IV. Die Hauptversammlung kann die Einsetzung eines Wahlausschusses beschließen.

Sollte eine geheime Wahl stattfinden, so wählt die Hauptversammlung einen Wahlausschuss. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, die zur Wahl erforderlichen Stimmzettel zu verteilen, diese einzusammeln und auszuzählen. Sie haben das Ergebnis der Wahl dem die Wahl leitenden ersten oder zweiten Vorsitzenden mitzuteilen.

V. Anträge und Wahlvorschläge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied eingereicht werden. Über Anträge und Wahlvorschläge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden. Anträge und Wahlvorschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder sind von diesem auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs einzuberufen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind:

1. der/die Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Vorsitzende
3. der/die Schatzmeister (in)

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

4. der/die Sportleiter (in)
5. der/die Schriftführer (in)
6. der/die Verkehrsreferent (in)
7. der/die Jugendleiter (in)
8. der/die erste Beisitzer (in)
9. der/die zweite Beisitzer (in)
10. der/die dritte Beisitzer (in)
11. der/die vierte Beisitzer (in)

Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll möglichst eine ungerade sein.

Zur Unterstützung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung weitere Beisitzer mit und ohne festen Aufgabenbereich bzw. besondere Bezeichnung wählen.

II. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist bei gleichzeitiger Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern des Vorstandes gegeben. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

III. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:

- die gesamte Geschäftsführung des Clubs
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen
- der Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern
- die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern es im Interesse des Clubs liegt und rechtlich zulässig ist

IV. Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

V. In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen, mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern, deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbständig zu handeln.

Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

VI. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern oder, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen.

VII. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein anderes Vorstandsmitglied durch den Vorstand mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen betreut werden.

VIII. Der geschäftsführende Vorstand kann sich sowie dem erweiterten Vorstand eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen oder den Mitgliedern des erweiterten Vorstands verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

IX. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.

X. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

I. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

II. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Anforderungen können durch den Vorstand beschlossen werden. Sie sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 14 Auflösung

I. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

II. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes wird die gemeinnützige ADAC Sicherheitskreis GmbH, München (oder eine andere gemeinnützige Gliederung des ADAC München) verpflichtet, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Club-Mitglied ist Augsburg (Sitz des Clubs).

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. März 2012 wurde nach Maßgabe des eingereichten Protokolls über eine Neufassung der Satzung vom Oktober 1986 abgestimmt.